

Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
- Drs. 7/4800 -

Allgemeines

1. Die fachlich-didaktischen Anforderungen an die Lehrkräfte haben sich im schulischen Alltag in den vergangenen Jahren spürbar erhöht. Dies trifft grundsätzlich auf Lehrkräfte aller Schularten zu, insbesondere aber auch auf die Grundschullehrkräfte. Teilen Sie die Auffassung, dass die gestiegenen Anforderungen zukünftig stärker in der Grundschullehrerbildung abgedeckt werden sollten?
2. Welche fachlichen und pädagogisch-didaktischen Anforderungen an Grundschullehrkräfte haben sich so weit erhöht, dass ihre Einstufung in eine höhere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe gerechtfertigt ist?
3. Welche Vor- bzw. Nachteile bestehen aus Ihrer Sicht bei einer Anhebung der Regelstudienzeit auf zehn Semester im Studiengang Grundschullehramt?
4. Halten Sie es mit Blick auf die Vergleichbarkeit mit den Lehrkräften an Gymnasien oder Regionalen Schulen für angezeigt, hierzu die Studiendauer im Grundschullehramt durch die Änderung des Lehrbildungsgesetzes um ein praxisorientiertes Semester auf insgesamt 300 ECTS-Punkte und dann 10 Gesamtsemester für die Regelstudienzeit zu verlängern?
5. Halten Sie die Änderungen mit Blick auf die gestiegenen Qualitätsanforderungen im Grundschullehramt für ausreichend oder sollten nach Ihrer Ansicht weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerbildung angestrebt werden?
6. Wie ließe sich vermeiden, dass die Aufwertung der Attraktivität des Grundschullehrerberufs zu einem künftig stärkeren Lehrermangel im Bereich der weiterführenden Lehrkräfte führen könnte?
7. Sehen Sie mögliche Alternativen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, um den sich abzeichnenden Mangel an Grundschullehrkräften zu beheben?
8. Welche Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung schlagen Sie vor?

Hochschulen

9. Welche Maßnahmen müssen an den Hochschulen des Landes erforderlich werden, um die Änderungen im Studium für das Grundschullehramt umzusetzen?
10. In welcher Form sollten die zu vermittelnden Studieninhalte und Module überarbeitet und angepasst werden, um die Studierenden optimal auf die aktuellen Herausforderungen der Unterrichtspraxis vorzubereiten?
11. Erachten es die Universitäten des Landes für realistisch, die Änderungen im Studium bereits zum Wintersemester 20/21 umzusetzen?
12. In welchem Umfang hat die Verlängerung der Regelstudiendauer Auswirkungen auf den finanziellen und personellen Ressourcenaufwand der Universitäten? Welche personellen und sächlichen Ressourcen müssen für die Änderungen im Lehramtsstudium zusätzlich bereitgestellt werden?

Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
- Drs. 7/4800 -

13. Wird dieser Mehrbedarf bereits in den laufenden Verhandlungen über die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen abgedeckt?
14. Sollte die empirische Tatsache, dass Studenten für das Lehramt an weiterführenden Schulen ihr Studium im Durchschnitt häufiger abbrechen beziehungsweise länger überziehen als Studenten für das Grundschullehramt, bei der Bewertung der Studienanforderungen eine Rolle spielen?

Besoldung

15. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zugleich die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vor. Zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 werden die Einstiegsämter für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen in die Besoldungsgruppe A13 gehoben. Sind Sie der Ansicht, dass Mecklenburg-Vorpommern mit der Besoldungsanhebung die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Grundschulbereichs nachhaltig stärkt?
16. Teilen Sie die Auffassung Schleswig-Holsteins, nach welcher das in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Abstellen auf „gestiegene Anforderungen“ für die Besoldungsanhebung als unbegründet erachtet wird?
17. Ist mit dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass alle grundständig ausgebildeten Lehrkräfte, die an Grundschulen arbeiten, zumindest in die Besoldungsgruppe eingruppiert werden?
 - a. Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf die Ein-Fach-Lehrkräfte an Grundschulen? (Fußnote 5 des Gesetzesentwurfs, zur Besoldungsgruppe A13)
 - b. Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Gruppen von Grundschullehrkräften, die vom Gesetzentwurf nicht erfasst werden und deshalb nicht mindestens in die Besoldungsgruppe A13 eingruppiert werden?
 - c. Ist mit dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass grundständig ausgebildete Lehrkräfte in der Besoldung gegenüber Lehrkräften im Seiteneinstieg nicht benachteiligt werden?
18. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik in die Besoldungsgruppe A13 eingegliedert sind, deren Studiendauer jedoch lediglich 9 Semester beträgt, während beim Grundschullehramt die Höhergruppierung mit einer Verlängerung des Studiums verbunden ist?
 - a. Was rechtfertigt die kürzere Studiendauer im Fach Sonderpädagogik gegenüber den anderen Lehrämtern?
 - b. Können durch diese Konstellation rechtliche Probleme hinsichtlich der Eingruppierung der Sonderpädagogen entstehen?

Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
- Drs. 7/4800 -

19. Betrachten Sie die neuen Regelungen hinsichtlich der Zulagen und Höhergruppierungen für Funktionsstellen als ausreichend? Können mit diesen Änderungen mehr Funktionsstellen nachhaltig besetzt werden?
20. Kann der Gesetzentwurf die geplante Gleichbehandlung aller Lehrkräfte bei der Vergütung/Besoldung vollständig umsetzen? Welche weiteren Kritikpunkte gibt es aus Ihrer Sicht?
21. Verlangen die im Rahmen von Inklusion und Integration erhöhten Anforderungen auch für die Lehrkräfte an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine Erhöhung ihrer Vergütung?
22. Inwiefern wird das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen auch bei einer Erhöhung der Grundschullehrervergütung eingehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14)?
23. Inwieweit könnte eine Gerechtigkeitslücke zwischen der Vergütung von Grundschul- und Gymnasiallehrkräften entstehen, wenn Letztere – wie im Schuljahr 2017/2018 für Mecklenburg-Vorpommern belegt – nicht zuletzt wegen ihres teils erheblich über dem Grundschulniveau liegenden Korrektur-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsaufwandes zu etwa 50 % lediglich in Teilzeit tätig sind, während dieser Anteil bei Grundschullehrkräften nur bei 28 % liegt?

Referendariat

24. Vergütung, Studiendauer und Verlauf des Referendariats werden in den einzelnen Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich organisiert. Halten Sie auch mit Blick auf die weiterhin notwendige Lehrkräftegewinnung die vorgesehenen Änderungen für ausgewogen und sinnvoll? Wo sollte gegebenenfalls nach Ihrer Ansicht nachgesteuert werden?
25. Auch soll im Bereich der Lehrerbildung das Referendariat für Grundschullehrkräfte von derzeit 18 Monaten auf 12 Monate gekürzt werden. Wie beurteilen Sie diese Änderung?
26. Welche Vor- bzw. Nachteile bestehen aus Ihrer Sicht (auch mit Blick auf die bundesweite Wettbewerbssituation bei der Gewinnung von Lehrkräften) bei einer generellen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate? Welche Lehrinhalte könnten in die Phase der universitären Lehramtsausbildung überführt werden?
27. Könnten Sie sich vorstellen, dass man auf eine generelle Gehälterangleichung von Grundschullehrern und Lehrern höherer Schulklassen verzichtet, zugunsten einer spezifischeren Zuschlagsregelung für sogenannte „Brennpunktschulen“ mit erhöhten Anforderungen an Lehrer generell?

**Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
- Drs. 7/4800 -**

Praxissemester

28. Ist die Einführung eines Praxissemesters bereits im Lehrerbildungsgesetz enthalten? Können die Hochschulen die Einführung eines Praxissemesters eigenständig, ohne Änderung des Lehrerbildungsgesetzes umsetzen?
29. Welche Maßnahmen sind an den Schulen erforderlich, um ein Praxissemester für Lehramtsstudierende durchführen zu können? Gibt es Pläne, wie ein Praxissemester im kommenden Schuljahr durchgeführt werden kann?
30. Inwiefern ist die Verlängerung des Studiums der Grundschullehrkräfte um ein Praxissemester bei gleichzeitiger Verkürzung ihres Referendariats um ein halbes Jahr nicht als bloße Verlagerung des Praxisanteils, sondern als vollumfängliche Angleichung an den Ausbildungsumfang der übrigen Lehrämter zu werten, obwohl die Gesamtdauer der Grundschullehrerausbildung weiterhin ein halbes Jahr kürzer als die der weiterführenden Lehrämter bleibt?

Freie Schulen

31. In der Verbandsanhörung wurde seitens der Schulen in freier Trägerschaft angemerkt, dass mit dem Entwurf eine erhebliche Steigerung der finanziellen Belastung einhergeht. Inwiefern sollte hier grundsätzlich die Finanzhilfe für Ersatzschulen angepasst werden?